

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung  
in dem Statutenstreitverfahren  
26/1974/St  
31.10.1974**

SPD-Ortsverein G-H-S,  
vertreten durch den Vorstand  
und dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden W aus G

- Antragsteller -

g e g e n

SPD-Unterbezirk G, vertreten durch den Vorstand

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 31.10.1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

§ 1 Abs. 1 Buchstaben c) bis g) der Satzung des Unterbezirks  
G vom 7.12.1971 in der Fassung vom 18.3.1972 ist nichtig.

### **Tatbestand**

Der Satzung des Unterbezirks G ist in § 8 Abs. 1 bezüglich des Antragsrechts auf Unterbezirksparteitagen folgende Regelung zu entnehmen:

Anträge zu Unterbezirksparteitagen können von

- a) den Ortsvereinen
- b) dem Unterbezirksvorstand
- c) der Kontrollkommission

- d) der Betriebsgruppendelegierten-Konferenz des Unterbezirks
- e) der Frauendelegierten-Konferenz des Unterbezirks
- f) der Jungsozialistendelegierten-Konferenz des Unterbezirks
- g) den Unterbezirksarbeitsgemeinschaften

gestellt werden.

Der antragstellende Ortsverein hält die Buchstaben d - g dieser Vorschrift für nichtig. Er meint, § 18 Abs. 2 des Organisationsstatuts sehe vor, daß Anträge nur von Organisationsgliederungen gestellt werden könnten, nicht jedoch von Arbeitsgemeinschaften, die keine Organisationsgliederungen seien.

Der Antragsteller beantragt,

§ 8 Abs. 1 Buchstabe d - g der Satzung des Unterbezirks für nichtig zu erklären.

Der Berufungsführer beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er meint, aus § 18 Abs. 2 des Organisationsstatuts ergebe sich die Nichtigkeit dieser Bestimmung der Unterbezirkssatzung nicht; denn § 18 Abs. 2 sei nur auf Parteitage der Gesamtpartei anzuwenden. Da das Organisationsstatut ausdrücklich nicht bestimme, daß diese Vorschrift auch für Satzungen unterer Parteigliederungen gelte, seien die unteren Parteigliederungen in der Entscheidung frei, ob sie auch Arbeitsgemeinschaften das Antragsrecht zubilligen wollten.

Die Schiedskommission W. W. hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.7.1974 beschlossen:

§ 8 Abs. 1 Buchstabe c - g der Satzung des Unterbezirks G vom 7.12.1971 in der Fassung vom 18.3.1972 ist nichtig.

In der Begründung führte die Bezirksschiedskommission unter anderem aus, daß ein Antrag an den Bundesparteitag in H. abgelehnt wurde, der das Antragsrecht für Arbeitsgemeinschaften unterhalb der Ebene des Bundesparteitages forderte.

Wegen dieser Entscheidung hat der Berufungsführer mit Schriftsatz vom 12.8.1974 Berufung eingelegt. Der Antragsgegner nimmt im wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen Bezug und verweist darauf, daß die §§ 15 - 22 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei die Zusammensetzung, Einberufung und Ablauf des Bundesparteitages regeln und nicht für die Parteitage unterer Gliederungen zwingend vorgeschrieben seien. Ferner wendet sich die Berufungsschrift gegen die Heranziehung des oben erwähnten ablehnenden Beschlusses des Parteitages in H. durch die Bezirksschiedskommission. Dieser Beschluß des Parteitages stelle nur eine Interpretation des § 18 des Organisationsstatuts dar, zu der der Parteitag nicht befugt gewesen sei und der daher rechtlich ohne Bedeutung sei.

## Gründe

1. Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 4 der Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren.
3. Bei den Arbeitsgemeinschaften handelt es sich, wie auch die Berufungsführer selbst erklären, nicht um Gliederungen der Partei.

Ein Antragsrecht von Arbeitsgemeinschaften für Unterbezirksparteitage läßt sich aus dem Organisationsstatut nicht ableiten.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Organisationsstatuts vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei in ihren Gliederungen, also in Ortsvereinen, Unterbezirken und Bezirken. Schon aus dieser abschließenden Aufzählung folgt, daß Arbeitsgemeinschaften keine Gliederungen der Partei sind; dies ist in Nr. 3 Satz 2 der "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD" in der Fassung vom 1. November 1974 noch einmal ausdrücklich klargestellt worden. Aus § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts folgt, daß zu höheren Organisationsgliederungen nur die Gliederungen der unteren Parteiorganisation Antragsrecht haben können; zum Unterbezirksparteitag also nur Ortsvereine, nicht jedoch Arbeitsgemeinschaften.

Die angegriffene Satzungsbestimmung verstößt auch gegen § 5 des Organisationsstatuts und steht daher gemäß § 9 Satz 2 des Organisationsstatuts im Widerspruch zu höherrangigem Satzungsrecht. Die Vorschrift des § 5 des Organisationsstatuts regelt das Recht und die Pflicht jedes Mitglieds, sich an Wahlen und Abstimmungen und damit an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen. Die Möglichkeit der gleichberechtigten Ausübung dieser Rechte durch alle Mitglieder ist aber nur dann gegeben, wenn nicht ein Teil der Parteimitglieder das Antragsrecht zum Unterbezirksparteitag mehrfach ausüben kann; und zwar einmal als Ortsvereinsmitglied und außerdem als Arbeitsgemeinschaftsmitglied. Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften hätten in einem solchen Falle einen größeren Umfang von Mitwirkungsrechten innerhalb der Gliederung der Partei als Parteimitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften sind. Dies stellt sich jedoch als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des § 5 des Organisationsstatuts dar; die angefochtene Satzungsbestimmung ist daher nichtig. Die Teilnahme der Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften an der Willensbildung der Partei wird dadurch nicht berührt.

Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob die Auffassung der Antragsgegner, daß sich § 18 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei nur auf den Bundesparteitag beziehe, zutrifft. Jedenfalls sind die angegriffenen Bestimmungen des § 8 Abs. 1 d - g der Unterbezirkssatzung schon aus den genannten Gründen nichtig.

Zu Recht hat die Vorinstanz über den Antrag hinaus den Buchstaben c) für nichtig erklärt und damit das politische Antragsrecht der Unterbezirkskontrollkommission mit zutreffender Begründung gestrichen.